

Antrag auf Aufstockung der Zivildienstplätze

einzubringen bei dem nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Landeshauptmann;

Amt der Landesregierung

Anschrift siehe letzte Seite

Wir beantragen die Aufstockung der Zivildienstplätze bei der unter Punkt 2 näher beschriebenen Zivildiensteinrichtung.

1. Angaben zum RECHTSTRÄGER

Hinweis: Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) unterscheidet zwischen **Rechtsträger, Einrichtung und Einsatzstelle**. Dabei handelt es sich um verschiedene Organisationseinheiten, die zueinander im **Verhältnis von Über- und Unterordnung** stehen (z.B. Rechtsträger: „*Musterverein*“; Einrichtung: „*Musterverein-Geschäftsstelle*“; Einsatzstelle: „*Bezirksstelle XYZ*“ odgl.).

Name:

Straße:

Nr./Stg./Tür:

Ort:

PLZ:

Ansprechpartner/in:

Funktion:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

2. Angaben zur ZIVILDIENTSTEINRICHTUNG, zu der Zivildienstpflichtige zugewiesen werden

Name:

Straße:

Nr./Stg./Tür:

Ort:

PLZ:

Ansprechpartner/in:	
Funktion:	
Tel:	Fax:
E-Mail:	
Homepage (falls vorhanden):	
Die Einrichtung wurde anerkannt mit Bescheid des Amtes der -Landesregierung	
mit Datum:	Geschäftszahl:
Der Bescheid wurde zuletzt geändert mit Bescheid vom: Geschäftszahl:	

3. Bei dieser Zivildiensteinrichtung sollen die zugelassenen Zivildienstplätze aufgestockt werden	
von derzeit:	Platz/Plätze
auf maximal:	Plätze

4. Beschreibung der Auslastung der bisherigen Zivildienstplätze hinsichtlich Tätigkeiten, Dienstzeiten, usw.

5. Begründung für die zusätzlich beantragen Zivildienstplätze

z.B. zusätzliche Aufgaben bei der Einrichtung, erhöhter Arbeitsanfall, Einbeziehung von Einsatzstellen, usw.

6. Anzahl der vollbeschäftigten hauptberuflichen Mitarbeiter/innen
zum Zeitpunkt der Anerkennung als Zivildiensteinrichtung:
und derzeit:

7. Anzahl der Klient/innen bzw. Einsätze pro Jahr
zum Zeitpunkt der Anerkennung als Einrichtung:
und derzeit:

8. Gab es in der Vergangenheit bereits eine Aufstockung der maximal zulässigen Zivildienstplätze?
<input type="checkbox"/> Ja, und zwar von: Platz/Plätzen auf: Plätze
<input type="checkbox"/> Nein

Seit 01.01.2013 sind Behörden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Abfragen aus öffentlichen Registern vorzunehmen. Beispielsweise sind dies Auszüge aus öffentlichen Registern wie Firmenbuchauszüge und Vereinsregisterauszüge.
Einer Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG wird ausdrücklich zugestimmt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Datum	Name des Gefertigten in Blockbuchstaben
--------------	--

Unterschrift (eigenhändig)

Unterschrift der Person, die zur rechtsgültigen Zeichnung für den **Rechtsträger** berechtigt ist; Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzugeben. Dem Antrag ist ein **Nachweis über die Zeichnungsberechtigung anzuschließen, z.B. ein Vereinsregisterauszug**;

Hinweis für begünstigte Rechtsträger, die vom Bund ein monatliches Zivildienstgeld in Höhe von € 600,- bzw. € 410,- pro Zivildienstleistendem erhalten:

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass dieser bei der **erstmaligen Zuweisung für den zusätzlichen Platz (die zusätzlichen Plätze)** kein monatliches Zivildienstgeld in Höhe von € 600,- bzw. € 410,- pro Zivildienstleistendem erhält, sondern gemäß § 8 Abs. 4 ZDG eine **Vergütung in Höhe von € 130 pro Zivildienstleistendem und Monat für die Dauer eines Zivildienst-Turnus (9 Monate) an den Bund** zu leisten hat. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Rechtsträgers gegenüber dem Zivildienstpflichtigen bleiben davon unberührt. Hierzu wird auf folgende Bestimmungen verwiesen:

§ 8 (4) ZDG: Auf Antrag eines Rechtsträgers kann die Zivildienstserviceagentur über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflichtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. Die hierfür zu entrichtende Vergütung richtet sich nach § 28 Abs. 2.

§ 28 (2) ZDG: Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung von 130 Euro je Zivildienstleistendem zu leisten.

**Der Antrag ist an den nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landeshauptmann zu richten.
Kontakt:**

Landeshauptmann von Burgenland

per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Hauptreferat Sicherheit
Ref. Krisenmanagement und Katastrophenschutz
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Bei Fragen: Tel: 05/7600-2512, Fax: 02682/67435, E-Mail: post.a2-sicherheit@bgld.gv.at

Landeshauptmann von Kärnten

per Adresse: Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
Unterabteilung Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst
Rosenegger Straße 20
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Bei Fragen: Tel: 050536-13073, Fax: 050536-13070, E-Mail: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at

Landeshauptfrau von Niederösterreich

per Adresse: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)
Langenlebarner Straße 106
3430 Tulln

Bei Fragen: Tel: 02742/9005-12166, Fax: 02742/9005-13520, E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at

Landeshauptmann von Oberösterreich

per Adresse: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

Bei Fragen: Tel: 0732/7720-15265, Fax: 0732/7720-214815, Mail: zivildienst.ikd.post@ooe.gv.at

Landeshauptmann von Salzburg

per Adresse: Amt der Salzburger Landesregierung

Landesamtsdirektion, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft
Sebastian-Stief-Gasse 2
5010 Salzburg

Bei Fragen: Tel: 0662/8042-2288, Fax: 0662/8042-3200, Mail: w-stb@salzburg.gv.at

Landeshauptmann der Steiermark

per Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Bei Fragen: Tel: 0316/877/3875, Fax: 0316/877/3913, E-Mail: katastrophenschutz@stmk.gv.at

Landeshauptmann von Tirol

per Adresse: Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Zivil- und Katastrophenschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Bei Fragen: Tel. 0512 508-2262, Fax: 0512 508-742265, E-Mail: katschutz@tirol.gv.at

Landeshauptmann von Vorarlberg

per Adresse: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung 1A/Innere Angelegenheiten
Römer Straße 15
6900 Bregenz

Bei Fragen: Tel. 05574/511-211-12, E-Mail: land@vorarlberg.at

Landeshauptmann von Wien

per Adresse: Amt der Wiener Landesregierung

MA 62
Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien

Bei Fragen: Tel: 01/4000/89-496, Fax: 01/4000-99-89-400, Mail: post@ma62.wien.gv.at

Stand des Formulars: 01.09.2018